



Stadt Gehrden Postfach 11 20 30983 Gehrden

Piratenpartei Hannover
z.Hd. Herrn Thomas Ganskow
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

Ihr Zeichen Mein Zeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl E-Mail Datum
 Herr Erpenbach 051 08/6404-300 erpenbach@gehrden.de 19.03.2019

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Sawosch,

aufgrund Ihres Antrags vom 13.02.2019 erteile ich Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980, in der zurzeit geltenden Fassung, die **jederzeit wider-rufliche** Erlaubnis für die Aufstellung von max. **30** Plakattafeln der Partei PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND im max. Format DIN A1, für die **Europawahl am 26. Mai 2019**.

Die Erlaubnis gilt ab dem 01. April 2019 und ist befristet bis zum 2. Juni 2019.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Plakate sind nur innerhalb der geschlossenen Ortslage aufzustellen und bis zum 2. Juni 2019 zu entfernen.
- 3. In der Fußgängerzone von Alt-Gehrden dürfen keine Plakate platziert werden.**
4. Die Sicht auf Verkehrszeichen muss frei bleiben.
5. Soweit Rad- oder Gehwege vorhanden sind, dürfen die Plakate nur auf diesen aufgestellt werden. Dabei darf es jedoch zu keinen Behinderungen von Radfahrern oder Fußgängern kommen.

...

Stadt Gehrden Telefon (0 51 08) 64 04-0
Rathaus Telefax (0 51 08) 64 04-13
Kirchstr. 1-3 Internet www.gehrden.de
30989 Gehrden E-Mail rathaus@gehrden.de

Sprechzeiten
Montag – Freitag 8–12 Uhr
Donnerstag 15–18 Uhr
jeden 1. Samstag 10–12 Uhr (nur Bürgerservice)
weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Hannover 70 04 344 (BLZ 250 501 80)
IBAN DE 3425 0501 8000 0700 4344 BIC SPKHDE2HXXX
Volksbank e.G. 50 02 30 300 (BLZ 251 933 31)
IBAN DE 6625 1933 3105 0023 0300 BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover 32 247 301 (BLZ 250 100 30)
IBAN DE 1425 0100 3000 3224 7301 BIC PBNKDEF
Gläubiger Identifikationsnummer DE 2100 1000 0023 6077

Begründung:

Da die Stadt Gehrden keine öffentlichen Plakatierungsstellen zur Verfügung stellt, müssen die Wahlplakate im öffentlichen Straßenraum, in der Regel an vorhandene Straßenlampenmasten, angebracht werden. Der zur Verfügung stehende öffentliche Raum ist daher begrenzt und auch für andere Parteien, die zur Europawahl kandidieren, vorzuhalten. Daher erfolgt eine Beschränkung auf max. 30 Plakate (Berechnungsgrundlage: 3 Plakate je Ortschaft plus 9 Plakate für Alt-Gehrden).

Kostenentscheidung:

Diese Erlaubnis ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

ESTR Dr. Erpenbach